

Pensionsplan ARLEP 1 %



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag	2
§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen.....	2
§ 2 Gesundheitsprüfung, Beginn des Versorgungsschutzes	2
§ 3 Beendigung des Versorgungsvertrages	2
§ 4 Verfügungsverbote.....	3
§ 5 Form der Mitteilungen	3
Versorgungsleistungen	3
§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen	3
§ 7 Altersrente	3
§ 8 Todesfallleistung	3
§ 9 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung.....	4
§ 10 Höhe der Leistung.....	4
Beitragszahlung	4
§ 11 Beitragszahlung	4
§ 12 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	5
Finanzierung	5
§ 13 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung	5
§ 14 Zahlung weiterer Beiträge	5
Auszahlung der Leistungen	5
§ 15 Beginn der Rentenzahlung.....	5
§ 16 Empfangs- und Bezugsberechtigung.....	6
§ 17 Ende der Rentenzahlung.....	6
§ 18 Nachweis- und Auskunftspflichten.....	6
Versorgungsausgleich	6
§ 19 Ausgleichspflichtige Person	6
Schlussbestimmungen	6
§ 20 Recht, Gerichtsstand.....	6
§ 21 Änderung des Pensionsplans.....	6

Präambel

Dieser Pensionsplan steht zur Durchführung betrieblicher Altersversorgung sowohl für vor Vertragsschluss bereits erworbene Anwartschaften und Ansprüche (so genannter Past Service) als auch für nach Vertragsschluss künftig zu erwerbende Anwartschaften (so genannter Future Service) zur Verfügung.

Im Falle der Durchführung des „Past Service“ überträgt das Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) die seinen Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den PF. Der PF übernimmt die sich aus den Zusagen ergebenden Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen mit der Maßgabe, dass der PF Leistungen allein auf der Grundlage dieses Pensionsplans erbringt.

Im Falle der Durchführung des „Future Service“ erteilt das TU seinen Mitarbeitern Pensionsfondszusagen auf der Grundlage dieses Pensionsplans, aus denen künftig Versorgungsanwartschaften erworben werden.

Der Pensionsplan wird im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarifen R-ARLEP/mGH 1 % oder R-ARLEP/oG 1 % rückgedeckt. Der PF garantiert, die ihm aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung gestellten Leistungen auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem TU zu zahlen. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der PF insoweit nicht.

Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag

§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber bzw. TU und dem PF gelten. Sie sind für diejenigen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des TU anzuwenden, die als Anwärter oder Rentner im Pensionsplan angemeldet worden sind.
- 2) Beitragsschuldner ist das TU.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die
 - Anwärter bzw. Rentner,
 - überlebenden Ehegatten,
 - überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
 - überlebenden Lebensgefährten, mit denen gemäß schriftlicher Erklärung des Anwärters bzw. Rentners eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, oder
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG.
- 4) Zum Zwecke der Versorgung schließt das TU mit dem PF einen Rahmenversorgungsvertrag ab.

Zu Gunsten eines jeden Anwärters beziehungsweise Rentners wird zwischen TU und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9, 10, 13, 15 bis 17, 19.

Dem Rahmenversorgungsvertrag sowie dem einzelnen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan zugrunde.

§ 2 Gesundheitsprüfung, Beginn des Versorgungsschutzes

- 1) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.
- 2) Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters oder Rentners durch das TU und Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gemäß § 11 Abs. 1 und 2 für den einzelnen Versorgungsvertrag.

§ 3 Beendigung des Versorgungsvertrages

- 1) Bei einer Versorgung im Future Service kann das TU den Versorgungsvertrag jederzeit – jedoch nur vor Beginn der Rentenzahlung – schriftlich kündigen.
- 2) Der Versorgungsvertrag endet mit dem Tod der versorgungsberechtigten Person und – bei einer Versorgung im Future Service – mit Kündigung des Versorgungsvertrages. Bei Beendigung durch Tod erlöschen – mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 8 – sämtliche Versorgungsleistungen.
- 3) Bei Beendigung durch Kündigung wird der Versorgungsvertrag beitragsfrei gestellt oder – im Falle der Rückdeckung in Tarif R- ARLEP/mGH 1 % – auf Antrag der Rückkaufwert aus der Rückdeckungsversicherung ausgezahlt.

§ 4 Verfügungsverbote

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter. Ausgeschlossen ist darüber hinaus – abgesehen von einer Abfindung nach § 3 BetrAVG – eine vorzeitige Verwertung der bestehenden Anwartschaft aus dem Versorgungsvertrag.

§ 5 Form der Mitteilungen

- 1) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen schriftlich erfolgen.
- 2) Der PF ist berechtigt, eine an die versorgungsberechtigte Person zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an ihre ihm zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt die Erklärung des PF 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Versorgungsleistungen

§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Rahmenversorgungsvertrages sowie des jeweils geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, eine Altersrente zu zahlen.
- 2) Der PF zahlt nach Maßgabe von §§ 10 und 13 an die versorgungsberechtigte Person diejenigen Leistungen, die vom BVV aus der dem einzelnen Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erbracht werden.

§ 7 Altersrente

- 1) Der PF zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabellen 3a und 3b dieses Pensionsplans.

§ 8 Todesfalleistung

- 1) Ist keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, wird keine Todesfalleistung fällig. Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, wird eine Todesfalleistung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 fällig.
- 2) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente an überlebende Ehegatten, Lebenspartner bzw. Lebensgefährten endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 3) Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Anwärter bzw. Rentner ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 9 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen dem TU und dem PF.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versorgung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie ggf. aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.

§ 10 Höhe der Leistung

- 1) Bei Zahlung eines Einmalbeitrages ergibt sich die Jahresrente aus dem für den Anwärter oder Rentner gezahlten Einmalbeitrag gemäß Tabellen 1a und 1b dieses Pensionsplans.
- 2) Bei laufender Beitragszahlung setzt sich die Jahresrente aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der Tabellen 2a und 2b dieses Pensionsplans.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 13 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus den Überschussanteilen der Rückdeckungsversicherung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag zur Rückdeckungsversicherung wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der Tabellen 3a und 3b dieses Pensionsplans.
- 5) Es wird nach Maßgabe von §§ 6 und 13 diejenige Rente gezahlt, die der PF vom BVV aus der dem Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erhält. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der Pensionsfonds insoweit nicht.

Beitragszahlung

§ 11 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zum einzelnen Versorgungsvertrag kann das TU entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag, bei Past Service und Future Service) oder laufend (bei Future Service) zahlen.

- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versorgungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versorgungsvertrages und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den PF zu überweisen.

- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter eine Altersrente gemäß § 7 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 7 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 7 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Beiträge, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam. Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versorgungsleistung verrechnet.

- 4) Die Höhe des Beitrages für den jeweiligen Versorgungsvertrag ergibt sich aus dem Rahmenversorgungsvertrag bzw. dem einzelnen Versorgungsvertrag.

§ 12 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das TU nachweist, dass es die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versorgungsfalles noch nicht gezahlt, ist der PF nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der PF das TU durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbestätigung über den einzelnen Versorgungsvertrag auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des PF bleibt jedoch bestehen, wenn das TU nachweist, dass es das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das TU schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der PF die betroffenen Anwarter benachrichtigen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versorgungsverhältnis mit Wirkung für den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des TU vom PF in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das TU zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.
- 4) Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versorgung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das TU ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das TU innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Finanzierung

§ 13 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Der PF schließt auf das Leben der Anwarter oder Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif R-ARLEP/mGH 1 % oder Tarif R-ARLEP/oG 1 % ab.
- 2) Der BVV stellt die gesamten Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung dem PF ab Rentenbeginn zur Verfügung. Der PF ist verpflichtet, diese nach folgender Maßgabe an die versorgungsberechtigte Person auszusahlen:

Soweit zwischen TU, PF und BVV zur Rückdeckungsversicherung vereinbart ist, die daraus anfallenden Überschussanteile leistungserhöhend zu verwenden, erhöhen sich die Zusage und somit die Leistungen des PF entsprechend.

§ 14 Zahlung weiterer Beiträge

- 1) Die Kapitalanlagen des PF für die Bedeckung der Leistungen bestehen ausschließlich in Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den BVV (Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen). Sollten diese Verträge zur Bedeckung der Verpflichtungen des PF nicht ausreichen, verpflichtet sich das TU gemäß § 236 Abs. 2 VAG, zu Beginn und während der Rentenbezugszeit zusätzliche Beiträge an den PF zu zahlen, um wieder die Bedeckung der Verpflichtungen sicherzustellen.
- 2) Kommt das TU dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, gibt der PF gemäß § 236 Abs. 1 Nr. 4 VAG i. V. m. § 22 PFAV nach Maßgabe der vorhandenen Leistungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung, also nach Maßgabe des Wertes der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, eine eigene versicherungsförmige Garantie ab und setzt die Leistung entsprechend herab. Diese Versorgungsverhältnisse sind überschussberechtigt. Der PF ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen den versorgungsberechtigten Personen gut zu bringen.

Auszahlung der Leistungen

§ 15 Beginn der Rentenzahlung

- 1) Der PF zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Renten werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die versorgungsberechtigte Person, bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund.

- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Renten des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist nach Maßgabe dieses Pensionsplans Empfangsberechtigter für alle Leistungen des PF.
- 2) Die Todesfalleistung gemäß § 8 wird an den vom Anwärter benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte, mit dem gemäß schriftlicher Erklärung des Anwärters eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 17 Ende der Rentenzahlung

Die Rentenzahlung endet bei dem Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

§ 18 Nachweis- und Auskunftspflichten

- 1) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigte Person hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem PF mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 19 Ausgleichspflichtige Person

- 1) Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei dem PF, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.
- 2) Bei einer Versorgung im Future Service kann der ausgleichspflichtige Anwärter seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif ARLEP/mGH 1 % bzw. ARLEP/oG 1 % des BVV erhöhen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf diesen Pensionsplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des PF ist Berlin.

Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 21 Änderung des Pensionsplans

- 1) Die Bestimmungen der § 1 bis 13, 15, 16, 19 des Pensionsplans kann der PF mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern,



- a) wenn und soweit die Versicherungsbedingungen nach Tarif R-ARLEP/mGH 1 % oder Tarif R-ARLEP/oG 1 % des BVV mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – auch mit Wirkung für bestehende Rückdeckungsversicherungsverhältnisse des PF – geändert werden,
- und
- b) die Stellung der versorgungsberechtigten Person durch die Änderung nicht verschlechtert wird bzw. die Änderung für die versorgungsberechtigte Person zumutbar ist.
- 2) Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind der BaFin vorzulegen. Sie werden 3 Monate nach Zugang bei der BaFin wirksam, falls die BaFin nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.
 - 3) Wirksam gewordene Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind dem TU schriftlich bekannt zu geben.

Letzte Änderung vom 01.08.2018



Tabelle 1a

Tabelle der Verrentungsfaktoren (Einmalbeitrag) für Pensionsplan ARLEP 1 % (mit Garantiezeit)
 Generation Pensionsplan ARLEP 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.08.2018

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages gemäß § 10 Abs. 1

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	4,54%	-	-	-	-
15	4,50%	-	-	-	-
16	4,46%	4,47%	-	-	-
17	4,42%	4,43%	-	-	-
18	4,39%	4,39%	-	-	-
19	4,35%	4,35%	-	-	-
20	4,31%	4,32%	-	-	-
21	4,27%	4,28%	4,42%	-	-
22	4,24%	4,24%	4,39%	-	-
23	4,20%	4,21%	4,35%	-	-
24	4,17%	4,17%	4,31%	-	-
25	4,13%	4,13%	4,27%	-	-
26	4,09%	4,10%	4,23%	4,24%	-
27	4,06%	4,06%	4,20%	4,20%	-
28	4,02%	4,03%	4,16%	4,17%	-
29	3,99%	3,99%	4,12%	4,13%	-
30	3,95%	3,96%	4,09%	4,09%	-
31	3,92%	3,92%	4,05%	4,06%	4,07%
32	3,88%	3,89%	4,02%	4,02%	4,04%
33	3,85%	3,86%	3,98%	3,99%	4,00%
34	3,82%	3,82%	3,95%	3,95%	3,97%
35	3,78%	3,79%	3,91%	3,92%	3,93%
36	3,75%	3,75%	3,88%	3,88%	3,90%
37	3,72%	3,72%	3,85%	3,85%	3,86%
38	3,69%	3,69%	3,81%	3,82%	3,83%
39	3,66%	3,66%	3,78%	3,78%	3,79%
40	3,62%	3,63%	3,75%	3,75%	3,76%
41	3,59%	3,59%	3,72%	3,72%	3,73%
42	3,56%	3,56%	3,68%	3,69%	3,69%
43	3,53%	3,53%	3,65%	3,65%	3,66%
44	3,50%	3,50%	3,62%	3,62%	3,63%
45	3,47%	3,47%	3,59%	3,59%	3,60%
46	3,44%	3,44%	3,56%	3,56%	3,57%
47	3,41%	3,41%	3,52%	3,53%	3,54%
48	3,38%	3,38%	3,49%	3,50%	3,50%
49	3,35%	3,35%	3,46%	3,46%	3,47%
50	3,32%	3,32%	3,43%	3,43%	3,44%
51	3,29%	3,29%	3,40%	3,40%	3,41%
52	3,26%	3,26%	3,37%	3,37%	3,38%
53	3,23%	3,23%	3,34%	3,34%	3,35%
54	3,20%	3,21%	3,31%	3,32%	3,32%
55	3,18%	3,18%	3,28%	3,29%	3,29%
56	3,15%	3,15%	3,26%	3,26%	3,26%



Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
57	3,12%	3,12%	3,23%	3,23%	3,24%
58	3,09%	3,09%	3,20%	3,20%	3,21%
59	3,07%	3,07%	3,17%	3,17%	3,18%
60	3,04%	3,04%	3,14%	3,14%	3,15%
61	3,01%	3,01%	3,12%	3,12%	3,12%
62	2,99%	2,99%	3,09%	3,09%	3,10%
63	2,96%	2,96%	3,06%	3,06%	3,07%
64	2,94%	2,94%	3,04%	3,04%	3,04%
65	2,91%	2,91%	3,01%	3,01%	3,02%
66	3,01%	3,01%	3,11%	3,11%	3,12%
67	3,11%	3,11%	3,22%	3,23%	3,24%
68	3,22%	3,22%	3,34%	3,35%	3,36%
69	3,34%	3,34%	3,47%	3,48%	3,49%
70	3,46%	3,47%	3,61%	3,61%	3,63%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	4,03%	-	-	-	-
37	3,99%	-	-	-	-
38	3,96%	-	-	-	-
39	3,92%	-	-	-	-
40	3,88%	-	-	-	-
41	3,85%	3,86%	-	-	-
42	3,82%	3,83%	-	-	-
43	3,78%	3,80%	-	-	-
44	3,75%	3,76%	-	-	-
45	3,72%	3,73%	-	-	-
46	3,69%	3,69%	3,72%	-	-
47	3,65%	3,66%	3,69%	-	-
48	3,62%	3,63%	3,66%	-	-
49	3,59%	3,60%	3,62%	-	-
50	3,56%	3,57%	3,59%	-	-
51	3,52%	3,54%	3,56%	3,60%	-
52	3,49%	3,50%	3,53%	3,57%	-
53	3,46%	3,47%	3,50%	3,54%	-
54	3,43%	3,44%	3,47%	3,51%	-
55	3,40%	3,41%	3,44%	3,48%	-
56	3,37%	3,38%	3,40%	3,44%	3,50%
57	3,34%	3,35%	3,37%	3,41%	3,47%
58	3,31%	3,32%	3,34%	3,38%	3,44%
59	3,28%	3,29%	3,31%	3,35%	3,41%
60	3,25%	3,26%	3,28%	3,32%	3,38%
61	3,23%	3,24%	3,26%	3,29%	3,35%
62	3,20%	3,21%	3,23%	3,27%	3,32%



Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
63	3,17%	3,18%	3,20%	3,24%	3,29%
64	3,14%	3,15%	3,17%	3,21%	3,26%
65	3,12%	3,12%	3,14%	3,18%	3,23%
66	3,23%	3,24%	3,26%	3,30%	3,36%
67	3,35%	3,36%	3,39%	3,43%	3,50%
68	3,48%	3,50%	3,52%	3,58%	3,64%
69	3,62%	3,64%	3,67%	3,73%	3,81%
70	3,78%	3,79%	3,83%	3,89%	3,98%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Geburtstag Alter*	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	3,41%	-	-
62	3,38%	-	-
63	3,35%	-	-
64	3,32%	-	-
65	3,29%	-	-
66	3,42%	3,49%	-
67	3,57%	3,65%	-
68	3,73%	3,81%	-
69	3,90%	3,99%	-
70	4,08%	4,19%	-

Tabelle 3a

**Faktoren für Pensionsplan ARLEP 1 % (mit Garantiezeit)
zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten**
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch
gemäß § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 4
Generation Pensionsplan ARLEP 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.08.2018

Jahrgänge 1983 bis 2007

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
Jahren	Monaten					
60	00	0,828	0,827	0,824	0,824	0,823
60	01	0,831	0,830	0,827	0,827	0,826
60	02	0,833	0,832	0,829	0,829	0,828
60	03	0,836	0,835	0,832	0,832	0,831
60	04	0,838	0,837	0,834	0,834	0,834
60	05	0,841	0,840	0,837	0,837	0,836
60	06	0,843	0,843	0,840	0,840	0,839
60	07	0,846	0,845	0,842	0,842	0,842
60	08	0,848	0,848	0,845	0,845	0,844
60	09	0,851	0,850	0,847	0,847	0,847
60	10	0,853	0,853	0,850	0,850	0,850
60	11	0,856	0,855	0,852	0,852	0,852
61	00	0,858	0,858	0,855	0,855	0,855
61	01	0,861	0,861	0,858	0,858	0,858
61	02	0,864	0,864	0,861	0,861	0,861
61	03	0,866	0,866	0,863	0,863	0,863
61	04	0,869	0,869	0,866	0,866	0,866
61	05	0,872	0,872	0,869	0,869	0,869
61	06	0,875	0,875	0,872	0,872	0,872
61	07	0,877	0,877	0,874	0,874	0,874
61	08	0,880	0,880	0,877	0,877	0,877
61	09	0,883	0,883	0,880	0,880	0,880
61	10	0,886	0,886	0,883	0,883	0,883
61	11	0,888	0,888	0,885	0,885	0,885
62	00	0,891	0,891	0,888	0,888	0,888
62	01	0,894	0,894	0,891	0,891	0,891
62	02	0,897	0,897	0,894	0,894	0,894
62	03	0,900	0,900	0,897	0,897	0,897
62	04	0,902	0,902	0,900	0,900	0,900
62	05	0,905	0,905	0,903	0,903	0,903
62	06	0,908	0,908	0,906	0,906	0,906
62	07	0,911	0,911	0,908	0,908	0,908
62	08	0,914	0,914	0,911	0,911	0,911
62	09	0,917	0,917	0,914	0,914	0,914
62	10	0,919	0,919	0,917	0,917	0,917
62	11	0,922	0,922	0,920	0,920	0,920
63	00	0,925	0,925	0,923	0,923	0,923
63	01	0,928	0,928	0,926	0,926	0,926
63	02	0,931	0,931	0,929	0,929	0,929
63	03	0,934	0,934	0,932	0,932	0,932
63	04	0,937	0,937	0,935	0,935	0,935



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
Jahren	Monaten					
63	05	0,940	0,940	0,938	0,938	0,938
63	06	0,943	0,943	0,942	0,942	0,942
63	07	0,946	0,946	0,945	0,945	0,945
63	08	0,949	0,949	0,948	0,948	0,948
63	09	0,952	0,952	0,951	0,951	0,951
63	10	0,955	0,955	0,954	0,954	0,954
63	11	0,958	0,958	0,957	0,957	0,957
64	00	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960
64	01	0,964	0,964	0,963	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,967	0,967	0,967
64	03	0,971	0,971	0,970	0,970	0,970
64	04	0,974	0,974	0,973	0,973	0,973
64	05	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,980	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,983	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1958 bis 1982

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
Jahren	Monaten					
60	00	0,819	0,819	0,818	0,816	0,814
60	01	0,822	0,822	0,821	0,819	0,817
60	02	0,824	0,824	0,823	0,822	0,820
60	03	0,827	0,827	0,826	0,824	0,822
60	04	0,830	0,830	0,829	0,827	0,825
60	05	0,832	0,832	0,831	0,830	0,828
60	06	0,835	0,835	0,834	0,833	0,831
60	07	0,838	0,838	0,837	0,835	0,833
60	08	0,840	0,840	0,839	0,838	0,836
60	09	0,843	0,843	0,842	0,841	0,839
60	10	0,846	0,846	0,845	0,844	0,842
60	11	0,848	0,848	0,847	0,846	0,844
61	00	0,851	0,851	0,850	0,849	0,847
61	01	0,854	0,854	0,853	0,852	0,850
61	02	0,857	0,857	0,856	0,855	0,853
61	03	0,860	0,860	0,859	0,858	0,856
61	04	0,862	0,862	0,861	0,860	0,859
61	05	0,865	0,865	0,864	0,863	0,862
61	06	0,868	0,868	0,867	0,866	0,865
61	07	0,871	0,871	0,870	0,869	0,867
61	08	0,874	0,874	0,873	0,872	0,870
61	09	0,877	0,877	0,876	0,875	0,873
61	10	0,879	0,879	0,878	0,877	0,876
61	11	0,882	0,882	0,881	0,880	0,879



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
Jahren	Monaten					
62	00	0,885	0,885	0,884	0,883	0,882
62	01	0,888	0,888	0,887	0,886	0,885
62	02	0,891	0,891	0,890	0,889	0,888
62	03	0,894	0,894	0,893	0,892	0,891
62	04	0,897	0,897	0,896	0,895	0,894
62	05	0,900	0,900	0,899	0,898	0,897
62	06	0,903	0,903	0,903	0,902	0,901
62	07	0,906	0,906	0,906	0,905	0,904
62	08	0,909	0,909	0,909	0,908	0,907
62	09	0,912	0,912	0,912	0,911	0,910
62	10	0,915	0,915	0,915	0,914	0,913
62	11	0,918	0,918	0,918	0,917	0,916
63	00	0,921	0,921	0,921	0,920	0,919
63	01	0,924	0,924	0,924	0,923	0,922
63	02	0,927	0,927	0,927	0,927	0,926
63	03	0,931	0,931	0,931	0,930	0,929
63	04	0,934	0,934	0,934	0,933	0,932
63	05	0,937	0,937	0,937	0,936	0,935
63	06	0,940	0,940	0,940	0,940	0,939
63	07	0,943	0,943	0,943	0,943	0,942
63	08	0,946	0,946	0,946	0,946	0,945
63	09	0,950	0,950	0,950	0,949	0,948
63	10	0,953	0,953	0,953	0,953	0,952
63	11	0,956	0,956	0,956	0,956	0,955
64	00	0,959	0,959	0,959	0,959	0,958
64	01	0,962	0,962	0,962	0,962	0,962
64	02	0,966	0,966	0,966	0,966	0,965
64	03	0,969	0,969	0,969	0,969	0,969
64	04	0,973	0,973	0,973	0,973	0,972
64	05	0,976	0,976	0,976	0,976	0,976
64	06	0,980	0,980	0,980	0,980	0,979
64	07	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	08	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
Jahren	Monaten			
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-
60	08	-	-	-



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-
60	11	-	-	-
61	00	0,845	-	-
61	01	0,848	-	-
61	02	0,851	-	-
61	03	0,854	-	-
61	04	0,857	-	-
61	05	0,860	-	-
61	06	0,863	-	-
61	07	0,865	-	-
61	08	0,868	-	-
61	09	0,871	-	-
61	10	0,874	-	-
61	11	0,877	-	-
62	00	0,880	-	-
62	01	0,883	-	-
62	02	0,886	-	-
62	03	0,890	-	-
62	04	0,893	-	-
62	05	0,896	-	-
62	06	0,899	-	-
62	07	0,902	-	-
62	08	0,905	-	-
62	09	0,909	-	-
62	10	0,912	-	-
62	11	0,915	-	-
63	00	0,918	-	-
63	01	0,921	-	-
63	02	0,925	-	-
63	03	0,928	-	-
63	04	0,931	-	-
63	05	0,935	-	-
63	06	0,938	-	-
63	07	0,941	-	-
63	08	0,945	-	-
63	09	0,948	-	-
63	10	0,951	-	-
63	11	0,955	-	-
64	00	0,958	-	-
64	01	0,962	-	-
64	02	0,965	-	-
64	03	0,969	-	-
64	04	0,972	-	-
64	05	0,976	-	-
64	06	0,979	-	-
64	07	0,983	-	-
64	08	0,986	-	-
64	09	0,990	-	-
64	10	0,993	-	-
64	11	0,997	-	-



Rückdeckungs-Zusatzversicherungen 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
- den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
- den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
- den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,

und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der Versicherungsnehmer werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird mit der Übertragung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Versicherungsvertrag begründet.

Artikel 3 Beitragsdynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Beitragsdynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Beitragsdynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Beitragsdynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der BVV – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der BVV nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der BVV den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des BVV bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.



Artikel 11
Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12
Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13
Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0004



Tarif R-ARLEP/mGH 1 %
Besondere Versicherungsbedingungen
Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis, Versicherungsnehmer

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer VK oder dem Versicherungsnehmer PF zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 2) Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt der Versicherte ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß den beigefügten Tabellen 1a und 1b.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.
- 4) Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 8 Beiträge

- 1) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Beiträge an den BVV in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zu zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts Anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versicherungsvertrages und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV zu überweisen.

- 3) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 4) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/mGH 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den Versicherungsnehmer für den vom Versicherungsnehmer oder Versicherten dem BVV benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.



Nachweispflichten

§ 12

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0005

Tabelle 1b

Tabelle der Verrentungsfaktoren (Einmalbeitrag) für Tarif R-ARLEP/mGH 1 % (mit Garantiezeit)
 Tarifgeneration R-ARLEP/mGH 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.07.2018

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages gemäß § 6 Abs. 1

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	4,54%	-	-	-	-
15	4,50%	-	-	-	-
16	4,46%	4,47%	-	-	-
17	4,42%	4,43%	-	-	-
18	4,39%	4,39%	-	-	-
19	4,35%	4,35%	-	-	-
20	4,31%	4,32%	-	-	-
21	4,27%	4,28%	4,42%	-	-
22	4,24%	4,24%	4,39%	-	-
23	4,20%	4,21%	4,35%	-	-
24	4,17%	4,17%	4,31%	-	-
25	4,13%	4,13%	4,27%	-	-
26	4,09%	4,10%	4,23%	4,24%	-
27	4,06%	4,06%	4,20%	4,20%	-
28	4,02%	4,03%	4,16%	4,17%	-
29	3,99%	3,99%	4,12%	4,13%	-
30	3,95%	3,96%	4,09%	4,09%	-
31	3,92%	3,92%	4,05%	4,06%	4,07%
32	3,88%	3,89%	4,02%	4,02%	4,04%
33	3,85%	3,86%	3,98%	3,99%	4,00%
34	3,82%	3,82%	3,95%	3,95%	3,97%
35	3,78%	3,79%	3,91%	3,92%	3,93%
36	3,75%	3,75%	3,88%	3,88%	3,90%
37	3,72%	3,72%	3,85%	3,85%	3,86%
38	3,69%	3,69%	3,81%	3,82%	3,83%
39	3,66%	3,66%	3,78%	3,78%	3,79%
40	3,62%	3,63%	3,75%	3,75%	3,76%
41	3,59%	3,59%	3,72%	3,72%	3,73%
42	3,56%	3,56%	3,68%	3,69%	3,69%
43	3,53%	3,53%	3,65%	3,65%	3,66%
44	3,50%	3,50%	3,62%	3,62%	3,63%
45	3,47%	3,47%	3,59%	3,59%	3,60%
46	3,44%	3,44%	3,56%	3,56%	3,57%
47	3,41%	3,41%	3,52%	3,53%	3,54%
48	3,38%	3,38%	3,49%	3,50%	3,50%
49	3,35%	3,35%	3,46%	3,46%	3,47%
50	3,32%	3,32%	3,43%	3,43%	3,44%
51	3,29%	3,29%	3,40%	3,40%	3,41%
52	3,26%	3,26%	3,37%	3,37%	3,38%
53	3,23%	3,23%	3,34%	3,34%	3,35%
54	3,20%	3,21%	3,31%	3,32%	3,32%
55	3,18%	3,18%	3,28%	3,29%	3,29%
56	3,15%	3,15%	3,26%	3,26%	3,26%



Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
57	3,12%	3,12%	3,23%	3,23%	3,24%
58	3,09%	3,09%	3,20%	3,20%	3,21%
59	3,07%	3,07%	3,17%	3,17%	3,18%
60	3,04%	3,04%	3,14%	3,14%	3,15%
61	3,01%	3,01%	3,12%	3,12%	3,12%
62	2,99%	2,99%	3,09%	3,09%	3,10%
63	2,96%	2,96%	3,06%	3,06%	3,07%
64	2,94%	2,94%	3,04%	3,04%	3,04%
65	2,91%	2,91%	3,01%	3,01%	3,02%
66	3,01%	3,01%	3,11%	3,11%	3,12%
67	3,11%	3,11%	3,22%	3,23%	3,24%
68	3,22%	3,22%	3,34%	3,35%	3,36%
69	3,34%	3,34%	3,47%	3,48%	3,49%
70	3,46%	3,47%	3,61%	3,61%	3,63%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	4,03%	-	-	-	-
37	3,99%	-	-	-	-
38	3,96%	-	-	-	-
39	3,92%	-	-	-	-
40	3,88%	-	-	-	-
41	3,85%	3,86%	-	-	-
42	3,82%	3,83%	-	-	-
43	3,78%	3,80%	-	-	-
44	3,75%	3,76%	-	-	-
45	3,72%	3,73%	-	-	-
46	3,69%	3,69%	3,72%	-	-
47	3,65%	3,66%	3,69%	-	-
48	3,62%	3,63%	3,66%	-	-
49	3,59%	3,60%	3,62%	-	-
50	3,56%	3,57%	3,59%	-	-
51	3,52%	3,54%	3,56%	3,60%	-
52	3,49%	3,50%	3,53%	3,57%	-
53	3,46%	3,47%	3,50%	3,54%	-
54	3,43%	3,44%	3,47%	3,51%	-
55	3,40%	3,41%	3,44%	3,48%	-
56	3,37%	3,38%	3,40%	3,44%	3,50%
57	3,34%	3,35%	3,37%	3,41%	3,47%
58	3,31%	3,32%	3,34%	3,38%	3,44%
59	3,28%	3,29%	3,31%	3,35%	3,41%
60	3,25%	3,26%	3,28%	3,32%	3,38%
61	3,23%	3,24%	3,26%	3,29%	3,35%



Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
62	3,20%	3,21%	3,23%	3,27%	3,32%
63	3,17%	3,18%	3,20%	3,24%	3,29%
64	3,14%	3,15%	3,17%	3,21%	3,26%
65	3,12%	3,12%	3,14%	3,18%	3,23%
66	3,23%	3,24%	3,26%	3,30%	3,36%
67	3,35%	3,36%	3,39%	3,43%	3,50%
68	3,48%	3,50%	3,52%	3,58%	3,64%
69	3,62%	3,64%	3,67%	3,73%	3,81%
70	3,78%	3,79%	3,83%	3,89%	3,98%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Geburtstag Alter*	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	3,41%	-	-
62	3,38%	-	-
63	3,35%	-	-
64	3,32%	-	-
65	3,29%	-	-
66	3,42%	3,49%	-
67	3,57%	3,65%	-
68	3,73%	3,81%	-
69	3,90%	3,99%	-
70	4,08%	4,19%	-

Tabelle 2

Faktoren für Tarif R-ARLEP/mGH 1 % (mit Garantiezeit) zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
 aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2
 Tarifgeneration R-ARLEP/mGH 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.07.2018

Jahrgänge 1983 bis 2007

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
Jahren	Monaten					
60	00	0,828	0,827	0,824	0,824	0,823
60	01	0,831	0,830	0,827	0,827	0,826
60	02	0,833	0,832	0,829	0,829	0,828
60	03	0,836	0,835	0,832	0,832	0,831
60	04	0,838	0,837	0,834	0,834	0,834
60	05	0,841	0,840	0,837	0,837	0,836
60	06	0,843	0,843	0,840	0,840	0,839
60	07	0,846	0,845	0,842	0,842	0,842
60	08	0,848	0,848	0,845	0,845	0,844
60	09	0,851	0,850	0,847	0,847	0,847
60	10	0,853	0,853	0,850	0,850	0,850
60	11	0,856	0,855	0,852	0,852	0,852
61	00	0,858	0,858	0,855	0,855	0,855
61	01	0,861	0,861	0,858	0,858	0,858
61	02	0,864	0,864	0,861	0,861	0,861
61	03	0,866	0,866	0,863	0,863	0,863
61	04	0,869	0,869	0,866	0,866	0,866
61	05	0,872	0,872	0,869	0,869	0,869
61	06	0,875	0,875	0,872	0,872	0,872
61	07	0,877	0,877	0,874	0,874	0,874
61	08	0,880	0,880	0,877	0,877	0,877
61	09	0,883	0,883	0,880	0,880	0,880
61	10	0,886	0,886	0,883	0,883	0,883
61	11	0,888	0,888	0,885	0,885	0,885
62	00	0,891	0,891	0,888	0,888	0,888
62	01	0,894	0,894	0,891	0,891	0,891
62	02	0,897	0,897	0,894	0,894	0,894
62	03	0,900	0,900	0,897	0,897	0,897
62	04	0,902	0,902	0,900	0,900	0,900
62	05	0,905	0,905	0,903	0,903	0,903
62	06	0,908	0,908	0,906	0,906	0,906
62	07	0,911	0,911	0,908	0,908	0,908
62	08	0,914	0,914	0,911	0,911	0,911
62	09	0,917	0,917	0,914	0,914	0,914
62	10	0,919	0,919	0,917	0,917	0,917
62	11	0,922	0,922	0,920	0,920	0,920
63	00	0,925	0,925	0,923	0,923	0,923
63	01	0,928	0,928	0,926	0,926	0,926
63	02	0,931	0,931	0,929	0,929	0,929
63	03	0,934	0,934	0,932	0,932	0,932
63	04	0,937	0,937	0,935	0,935	0,935
63	05	0,940	0,940	0,938	0,938	0,938
63	06	0,943	0,943	0,942	0,942	0,942

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
63	07	0,946	0,946	0,945	0,945	0,945
63	08	0,949	0,949	0,948	0,948	0,948
63	09	0,952	0,952	0,951	0,951	0,951
63	10	0,955	0,955	0,954	0,954	0,954
63	11	0,958	0,958	0,957	0,957	0,957
64	00	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960
64	01	0,964	0,964	0,963	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,967	0,967	0,967
64	03	0,971	0,971	0,970	0,970	0,970
64	04	0,974	0,974	0,973	0,973	0,973
64	05	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,980	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,983	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1958 bis 1982

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
60	00	0,819	0,819	0,818	0,816	0,814
60	01	0,822	0,822	0,821	0,819	0,817
60	02	0,824	0,824	0,823	0,822	0,820
60	03	0,827	0,827	0,826	0,824	0,822
60	04	0,830	0,830	0,829	0,827	0,825
60	05	0,832	0,832	0,831	0,830	0,828
60	06	0,835	0,835	0,834	0,833	0,831
60	07	0,838	0,838	0,837	0,835	0,833
60	08	0,840	0,840	0,839	0,838	0,836
60	09	0,843	0,843	0,842	0,841	0,839
60	10	0,846	0,846	0,845	0,844	0,842
60	11	0,848	0,848	0,847	0,846	0,844
61	00	0,851	0,851	0,850	0,849	0,847
61	01	0,854	0,854	0,853	0,852	0,850
61	02	0,857	0,857	0,856	0,855	0,853
61	03	0,860	0,860	0,859	0,858	0,856
61	04	0,862	0,862	0,861	0,860	0,859
61	05	0,865	0,865	0,864	0,863	0,862
61	06	0,868	0,868	0,867	0,866	0,865
61	07	0,871	0,871	0,870	0,869	0,867
61	08	0,874	0,874	0,873	0,872	0,870
61	09	0,877	0,877	0,876	0,875	0,873
61	10	0,879	0,879	0,878	0,877	0,876
61	11	0,882	0,882	0,881	0,880	0,879
62	00	0,885	0,885	0,884	0,883	0,882
62	01	0,888	0,888	0,887	0,886	0,885



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag				
Jahren	Monaten	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
62	02	0,891	0,891	0,890	0,889	0,888
62	03	0,894	0,894	0,893	0,892	0,891
62	04	0,897	0,897	0,896	0,895	0,894
62	05	0,900	0,900	0,899	0,898	0,897
62	06	0,903	0,903	0,903	0,902	0,901
62	07	0,906	0,906	0,906	0,905	0,904
62	08	0,909	0,909	0,909	0,908	0,907
62	09	0,912	0,912	0,912	0,911	0,910
62	10	0,915	0,915	0,915	0,914	0,913
62	11	0,918	0,918	0,918	0,917	0,916
63	00	0,921	0,921	0,921	0,920	0,919
63	01	0,924	0,924	0,924	0,923	0,922
63	02	0,927	0,927	0,927	0,927	0,926
63	03	0,931	0,931	0,931	0,930	0,929
63	04	0,934	0,934	0,934	0,933	0,932
63	05	0,937	0,937	0,937	0,936	0,935
63	06	0,940	0,940	0,940	0,940	0,939
63	07	0,943	0,943	0,943	0,943	0,942
63	08	0,946	0,946	0,946	0,946	0,945
63	09	0,950	0,950	0,950	0,949	0,948
63	10	0,953	0,953	0,953	0,953	0,952
63	11	0,956	0,956	0,956	0,956	0,955
64	00	0,959	0,959	0,959	0,959	0,958
64	01	0,962	0,962	0,962	0,962	0,962
64	02	0,966	0,966	0,966	0,966	0,965
64	03	0,969	0,969	0,969	0,969	0,969
64	04	0,973	0,973	0,973	0,973	0,972
64	05	0,976	0,976	0,976	0,976	0,976
64	06	0,980	0,980	0,980	0,980	0,979
64	07	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	08	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-
60	08	-	-	-
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	11	-	-	-
61	00	0,845	-	-
61	01	0,848	-	-
61	02	0,851	-	-
61	03	0,854	-	-
61	04	0,857	-	-
61	05	0,860	-	-
61	06	0,863	-	-
61	07	0,865	-	-
61	08	0,868	-	-
61	09	0,871	-	-
61	10	0,874	-	-
61	11	0,877	-	-
62	00	0,880	-	-
62	01	0,883	-	-
62	02	0,886	-	-
62	03	0,890	-	-
62	04	0,893	-	-
62	05	0,896	-	-
62	06	0,899	-	-
62	07	0,902	-	-
62	08	0,905	-	-
62	09	0,909	-	-
62	10	0,912	-	-
62	11	0,915	-	-
63	00	0,918	-	-
63	01	0,921	-	-
63	02	0,925	-	-
63	03	0,928	-	-
63	04	0,931	-	-
63	05	0,935	-	-
63	06	0,938	-	-
63	07	0,941	-	-
63	08	0,945	-	-
63	09	0,948	-	-
63	10	0,951	-	-
63	11	0,955	-	-
64	00	0,958	-	-
64	01	0,962	-	-
64	02	0,965	-	-
64	03	0,969	-	-
64	04	0,972	-	-
64	05	0,976	-	-
64	06	0,979	-	-
64	07	0,983	-	-
64	08	0,986	-	-
64	09	0,990	-	-
64	10	0,993	-	-
64	11	0,997	-	-